

Verordnung der Stadt Tirschenreuth über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung — StrRSVO)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 91-1-I) erlässt die Stadt Tirschenreuth folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Tirschenreuth.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung.
Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- 2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- 3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) öffentliche Straßen durch Gegenstände (z. B. Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Behältnisse, Klärschlamm) oder Flüssigkeiten (z. B. Putz- und Waschwasser, Öl, Benzin, Jauche) zu verschmutzen oder verschmutzen zu lassen;
 - b) öffentliche Straßen, insbesondere durch unbedeutende Gegenstände, wie beispielsweise Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Verpackungen, Zigarettenkippen, Kaugummis oder Ähnliches zu verunreinigen;
 - c) Reinigungsarbeiten, Reparaturen oder sonstige Arbeiten so durchzuführen, dass hierdurch Verunreinigungen auf öffentliche Straßen gelangen;
 - d) Gegenstände, Abfälle, Flüssigkeiten, Eis oder Schnee und Schadstoffe im Sinne des § 15 der Entwässerungssatzung der Stadt Tirschenreuth
 - aa) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen, abzulagern, aufzubringen (ausgenommen sind Abfälle und Wertstoffe am Vortag und am Tag der Abholung),
 - bb) in Rinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder Gräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten,
 - cc) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können;
 - e) öffentliche Straßen durch Tiere verschmutzen zu lassen oder in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, öffentliche Straßen zu verschmutzen.
- 3) Das Abfall- und das Abwasserrecht bleiben unberührt.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 führt, ist verpflichtet, Verunreinigungen, welche das Tier nach § 3 Abs. 2 Buchstabe e) verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 5 Reinigungspflicht

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 7 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- 4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 6 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 7) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| a) in der Reinigungsklasse I | 2 x jährlich |
| in der Reinigungsklasse II | 1 x wöchentlich |
| in der Reinigungsklasse III | 2 x wöchentlich |
| in der Reinigungsklasse IV | 2 x wöchentlich |

nach Bedarf zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstige Verunreinigungen zu entfernen, soweit die Entsorgung über den Hausmüll (Bio-, Altpapier- oder Restmülltonne) oder über Wertstoffbehälter (Glas-, Blech- oder Altpapiercontainer,

gelber Sack) möglich ist; Entsprechendes gilt für die Entfernung von Verunreinigungen auf den Grünstreifen. Fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen. Die Zuteilung der öffentlichen Straßen zu den einzelnen Reinigungsklassen erfolgt in einem Verzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Verordnung ist.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst;
- c) im Herbst bei Laubfall, soweit durch das Laub (insbesondere bei feuchter Witterung) die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, nach Bedarf zu reinigen;
- d) nach Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 7) liegen.

§ 7 Reinigungsfläche

- 1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze der Vorderliegergrundstücke mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- 2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 8 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger und der Anlieger an Stichstraßen

- 1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen: das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 9 abgeschlossen sind.
- 2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

- 3) Die Anlieger an Stichstraßen tragen gemeinsam die Reinigungspflicht für die Reinigungsfläche der Stichstraßen, von der ihr Grundstück erschlossen ist. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 9 abgeschlossen sind.

§ 9

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- oder Hinterliegern und den Anliegern an Stichstraßen

- 1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern sowie den Anliegern an Stichstraßen überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger oder jeder Anlieger an einer Stichstraße eine Entscheidung der Stadt Tirschenreuth über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger und der Anlieger an Stichstraßen hin sichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 10

Sicherungspflicht

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 12 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- 2) Die Anlieger an Stichstraßen haben die in Absatz 1 genannten Arbeiten gemeinsam durchzuführen.
- 3) § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 8 und 9 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 11

Sicherungsarbeiten

- 1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche (§ 12) an Werktagen ab 06.30 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten umweltfreundlichen, abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das

Streuen von Tausalz zulässig. Die Verwendung ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 12 Sicherungsfläche

- 1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück, in Stichstraßen vor den Anliegergrundstücken, innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- 2) § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 13 Befreiung und abweichende Regelungen

- 1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt und eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum, Besitz und Umwelt ausgeschlossen ist.
- 2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 6 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung.
- 3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 9 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) gegen ein Verbot des § 3 verstößt,
- 2) seiner Beseitigungspflicht gemäß § 4 nicht nachkommt,
- 3) die ihm nach den § 5 und 6 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- 4) entgegen den § 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,
- 5) entgegen § 11 Abs. 1 Streusatz über die Beseitigung von besonderen Gefahrenlagen hinaus verwendet oder das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß überschreitet.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01 .01 .2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 19.12.1996 außer Kraft.

Tirschenreuth, den 16.12.2016
STADT TIRSCHENREUTH

Stahl
Erster Bürgermeister